



Klienten-Info
11/2016

Seite 1 von 6 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Buchhaltung und Lohnverrechnung**
- **Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei**
- **Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)**
- **Gewinnfreibetrag 2016**
- **Welche Geschäftsunterlagen Ende 2016 vernichtet werden können**
- **Kassensysteme und Eigenverbrauch**
- **Auflösungsabgabe**
- **Voraussichtliche SV-Werte 2017**
- **Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung**

Buchhaltung und Lohnverrechnung

Aufgrund der Feiertage im Dezember 2016, ersuchen wir Sie wieder verstärkt um Ihre Mitarbeit betreffend der zeitgerechten Versendung der Buchhaltungsunterlagen des Monats November, die im Dezember bearbeitet werden, um für Sie alles termingerecht und zu ihrer Zufriedenheit erledigen zu können. Auch im Bereich der Lohnverrechnung ersuchen wir abrechnungsrelevante Informationen bis spätestens 12. Dezember 2016 bekannt zu geben, um eine fristgerechte Bearbeitung der Gehaltsabrechnungen garantieren zu können.

(Weihnachts-) Geschenke bis maximal € 186 pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig! Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

TIPP: Schenken Sie Gutscheine, Sie haben kein Problem mit der Umsatzsteuer und der Dienstnehmer kann diese wie „Bargeld“ verwenden.

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aufgrund aktueller Neuerungen im Steuerrecht empfehlen wir eine Teilnehmerliste bei Betriebsveranstaltungen zu führen.

Gewinnfreibetrag für 2016

Für einen Gewinn bis € 30.000 kommen Sie in den Genuss des Grundfreibetrages in Höhe von max. € 3.900 (13 % von € 30.000) pro Person und Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch berücksichtigt und steht für die Gewinnermittlung bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung, Bilanzierung und Pauschalierung zu.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt Ihr Gewinn die € 30.000 Grenze, können Sie zusätzlichen einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie **im betreffenden Wirtschaftsjahr** im entsprechenden Ausmaß in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren oder begünstigte Wertpapiere investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind (gem. § 10 Abs 3 EStG):

- Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (jedoch nicht PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4, die dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden (Wohnbauanleihen).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wurde durch das Stabilitätsgesetz 2012 gestaffelt und beträgt ab dem Jahr 2013:

- bis zu einem Gewinn von € 175.000: 13 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 175.000 und € 350.000: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 350.000 und € 580.000: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab einem Gewinn von € 580.000: 0 % Gewinnfreibetrag

Wer den Gewinnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend handelt lässt bares Geld liegen, jedoch um den Gewinnfreibetrag optimal auszunützen empfiehlt sich eine Beratung mit einer Vorschauberechnung bzw. Planrechnung für das laufende Jahr. Wir bieten Ihnen diese Leistungen ab € 86,00 an, Ihr/e Sachbearbeiter/in steht gerne zur Verfügung.

Denken Sie daran, spätestens im Jänner 2017 Wertpapiere aus 2012 zu veräußern, außer Sie möchten diese aus Anspärüberlegungen weiter behalten.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2009

Zum 31.12.2016 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2009 aus. Diese können daher ab 01.01.2017 vernichtet werden. Beachten Sie aber, daß sich die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen und Aufzeichnungen dann verlängern, wenn diese in einem Berufungsverfahren wesentlich sind oder laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen - bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Kassensysteme und Eigenverbrauch

Im Bereich des Eigenverbrauches kommt es immer wieder zu Fragen, wie dieser bei einem Kassensystem zu behandeln ist. Wir ersuchen Sie, aufgrund der jährlichen Spannenänderungen, ihren Eigenverbrauch als Losung (mit dem Verkaufspreis) in der Kassa zu erfassen. Damit ihr Kassastand stimmt, ist dieser Betrag als Ausgabe (Kredit/Lieferschein/Geschäftsausgabe) zu berücksichtigen. Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

Auflösungsabgabe

*Wenn der Dienstgeber nach dem **31.12.2012** ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendet, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, muss er eine so genannte Auflösungsabgabe entrichten.*

Höhe der Auflösungsabgabe

Für das Jahr 2017 beträgt die Auflösungsabgabe € 124,00 (2016: € 121,00), dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

Die Abgabe ist gänzlich unabhängig

- von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters,
- von der Dauer des Dienstverhältnisses und
- vom Alter des Dienstnehmers.

Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

Keine Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei einer Auflösung in der Probezeit,
- wenn das Dienstverhältnis längstens 6 Monate befristet war,
- bei Arbeitnehmer-Kündigung,
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- beim vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalter mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei gerechtfertigter Entlassung,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die Auflösungsabgabe ist in allen anderen Fällen zu entrichten, in denen ein Dienstverhältnis endet, also:

- bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch,
- bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Fälligkeit der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten. Bringt ein Arbeitnehmer eine Klage ein, mit der er die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekämpft, ist die Verjährung zur Entrichtung der Abgabe von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Verwendung der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu verwenden.

Voraussichtliche SV-Werte 2017

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	425,70	--
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	4.980,00	--
Höchstbeitragsgrundlage GSVG	5.810,00	69.720,00

Mit Beginn des Jahres 2017 gehört die tägliche Geringfügigkeitsgrenze der Vergangenheit an. Ab diesem Zeitpunkt ist daher für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen ab 2017 beträgt der vom Pflichtversicherten zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Entgelt):

monatliche Beitragsgrundlage	Versicherungsanteil
bis € 1.342	0%
über € 1.342,00 bis € 1.464,00	1%
über € 1.464 bis € 1.648,00	2%
über € 1.648,00	3%

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kundmachung des Aktualisierungsfaktors erst erfolgen wird, so dass diese Werte vorerst unverbindlich sind.

e-card Service Entgelt

Für die e-card ist jährlich ein Service Entgelt vom Arbeitgeber über die Lohnverrechnung einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Für das Jahr 2017 ist am **15.11.2016** ein Service-Entgelt in Höhe von **€ 11,10** fällig.

Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000 und
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten.

Belegerteilungsverpflichtung

Für jedes Unternehmen besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen

Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen wird vom 1.1.2017 auf 1.4.2017 verschoben, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung zu verschaffen.

Die somit ab 1. April 2017 verpflichtende Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen dient dem Schutz vor Manipulation der in der Registrierkasse gespeicherten Daten. Der Manipulationsschutz wird am Beleg als QR-Code sichtbar. Hinter dem QR-Code verbirgt sich eine individuelle Signatur des jeweiligen Unternehmers. Mit dieser Signatur werden die Barumsätze der Registrierkasse in chronologischer Reihenfolge miteinander verkettet. Eine mögliche Datenmanipulation würde daher die chronologische Barumsatzkette unterbrechen und wäre somit nachweisbar.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten Österreichs übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.